

Schutzkonzept für den Verein Tanzen International Luzern TIL unter COVID19 (Grundlage: Konzept des Berufsverbandes der Schweizer Tanzschaffenden TVS)

Version: 3. Juni 2020

1. Personen mit Krankheitssymptomen

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns dürfen nicht am Training bzw. Unterricht teilnehmen. Das gleiche gilt für Personen, die keine Symptome haben, aber die im gleichen Haushalt mit einer Person leben, die Symptome zeigt.

Erscheint dennoch eine Person mit Krankheitssymptomen im Unterricht, wird diese ohne Verzug wieder nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

2. Hygienemassnahmen

Alle Tanzleiter reinigen sich vor und nach dem Unterricht die Hände. Die Vereinsmitglieder werden beim Betreten der Turnhalle dazu aufgefordert, ihre Hände zu reinigen oder zu desinfizieren.

Folgende Vorkehrungen sind durch die Tanzleiter zu treffen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Tänzerinnen müssen sich bei Betreten der Turnhalle die Hände mit einem geeigneten Mittel desinfizieren oder waschen können.
- Alle Personen im TIL sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere bei der Ankunft sowie vor und nach der Pausen.
- Garderobe und Duschen dürfen nicht benutzt werden.

3. Reinigung

Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

4. Besonders gefährdete Personen

Die Teilnahme von, sowie das Unterrichten durch besonders gefährdete Personen ist nicht verboten. Besonders gefährdete Personen werden explizit dazu aufgefordert, sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG zu halten und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt. Besonders gefährdete Personen werden über die Risiken informiert. Sie übernehmen selber die

Verantwortung über die Teilnahme am Unterricht und ev. zusätzlichen Massnahmen (z.B. Maske tragen, tanzen ohne sich an den Händen zu halten).

5. Informationspflicht

Tanzleiter und Tanzleiterinnen und die TIL-Mitglieder müssen vorgängig über das individuelle Schutzkonzept des TIL informiert werden. Anpassungen der Schutzmassnahmen sind allen beteiligten Personen unverzüglich mitzuteilen.

Es wird eine Präsenzliste geführt, die mindestens 2 Wochen aufbewahrt wird.

Für die Tanzabende haben wir eine verantwortliche Person (TL) bestimmt, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.